

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dreyzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

So auch ein solcher gültlicher Vertrag / auff eine gewisse sonderliche Sach gerichtet / soll derselbe auff keinen andern Handel / dann darvon er lautet / gezogen werden / und so ein Parthey einer andern Gewalt geben / in ihrer Sachen zuhandlen / hat der Gewalthaber nicht Macht / sich in ein gültlichen Vertrag einzulassen / es geschehe dann solches mit dieser außdrucklichen Bedingung / so fern es der Principal ratificire und gut heisse / oder es seye seinem Gewalt die Clausul / daß ihme vergonnt seyn solle / sich in gültlichen Vertrag einzulassen / insonderheit einverleibt.

§. IV.

Weiters ist alhier in acht zunehmen / daß / so einer in außgerichtem gültlichen Vertrag / das Gut / darumb zuvor gestritten worden / behält / und solches auch zuvor besessen und ingehabt / Gegentheil nicht schuldig ihme Wehrschafft zuthun / oder ihne / wann nachgehends solch Gut / von einem andern angefochten wird / Schadlos zuhalten. Wann man sich aber mit einander dahin verglichen / daß einer dem andern das ingehabt und besessen Gut / auß seiner in des andern Hand übergeben und einräumen solle / so ist alsdann ein solcher dem andern gebührende Wehrschafft zuthun verbunden.

Der Dreyzehende Titul.

Von Wettungen.

Derweil sich zu mehrmaln zuträgt / daß under einem und den andern gewisse Wettungen beschehen / so wollen Wir solche der gestalt erlaubt / und hiermit verordnet haben / daß die jenige Wettungen / die ehrlicher weiß beschehen / kräftig seyen / und der Überwinder sein Recht an gebührenden Orten / suchen und erlangen möge. Die jenige Wettungen aber / so unehrlich / schandbar und lästerlich / oder die gar zu hoch beschehen / also daß deren Erstattung dem verlustigten Theil gar zu nachtheilig / beschwerlich und schädlich fallen thut / wollen Wir allerdings verbotten / und hergegen ernstlich befohlen haben / daß Unsere Beampte auff dergleichen Gesellen fleißige achtung geben / und da sie einen oder mehr / die

sich

sich in solche unzulässige Bettungen / freventlicher unbedacht-
samer weiß / eingelassen / befinden / denselben (wo sie es anderst
im vermögen haben) so vil an Gelt / als sich die beschehene Bet-
tung erstreckt / zu wol verdienter Straff / abfordern / oder da
sie geringen schlechten Vermögens / mit dem Thurn / je nach Bes-
chaffenheit der Sachen / abstraffen.

§. I.

Sonsten wollen Wir / daß alle bedächtliche Zusagungen /
sie geschehen gleich mit blossen Worten oder auff andere weiß /
gehalten werden / in Betrachtung / daß einem jeden ehrliebenden
Biderman in allweg zustehet und obliegt / dasjenige / was er
versprochen und zugesagt / festiglich zuhalten. Jedoch wollen
Wir abermaln dasjenige Zusagen / so erwan umb unehrliche
Sachen zugeschehen pflegt / hierunder nicht begriffen / sonder al-
lerdings außgeschlossen / und den / welcher etwas unehrlichs ver-
spricht / mit unnachlässiger Straff gebührlich anzusehen / Uns
vorbehalten haben.

§. II.

Wo fern auch die Bettung und Zusagen / über sitzende
Güter beschicht / bleibt es derenthalben mit Einschreibung ins
Gerichts-Buch / bey hievoriger Verordnung.

Der Vierzehende Titul.

Von Gaaben und Schänckungen.

Wir wollen ferners / daß derjenige / so einem
andern etwas auß frehem Willen / ungezwungen und
ungedrungen / schencket und übergibt / oder zu schen-
cken und zu übergeben verspricht und zusagt / solches
in allweg zu halten schuldig seye / nicht anderst / als wann er
mit demselben ein gewissen Contract eingangen hätte.

§. I.

Damit aber männiglichem unverborren bleibe / was eigent-
lich Schänckung sey und heiße / So ist zuwissen / daß ein Schän-
ckung nichts anders ist / als da jemand ein Ding / es seye ligend
oder fahrend / auß frehem Willen und Gemüth freigebiglich hin-
weg gibt / oder hinweg zugeben verspricht / also und dergestalt /

P 2

daß